

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 190/84

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend die Baulandumlegung Nr. 51815.1 "M [REDACTED]
G [REDACTED]-Ost" in der Gemarkung L [REDACTED]-R [REDACTED]

Beteiligte:

1. Anneliese K [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED]-F [REDACTED],

Eigentümerin, Antragstellerin
im gerichtlichen Verfahren und
Revisionsführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

2. Stadt L [REDACTED] am R [REDACTED], vertreten durch den Ober-
bürgermeister,

Antragsgegnerin im gerichtlichen
Verfahren und Revisionsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

3. Umlegungsausschuß der Stadt L [REDACTED] am R [REDACTED],
vertreten durch seinen Vorsitzenden,

4. Bezirksregierung Rh [REDACTED]-P [REDACTED], vertreten durch den
Regierungspräsidenten, Friedrich-E [REDACTED]-Straße [REDACTED], N [REDACTED]
an der W [REDACTED]straße,

Widerspruchsbehörde

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 18. April 1985
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beteiligten zu 1) (Eigen-
tümerin) gegen das Urteil des Senats für
Baulandsachen des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 22. August 1984
- 1 U 1635/83 (Baul) - wird nicht ange-
nommen.

Die Beteiligte zu 1) trägt die Kosten
des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO
in Verb. mit § 161 Abs. 1 BBauG).

Streitwert: 141.792 DM

G r ü n d e

Die Sache hat weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung
im Sinne des § 554 b ZPO noch verspricht die Revision
Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die von der Beteiligten zu 1)
begehrte Aufhebung des Umlegungsbeschlusses vom 22. März 1982
mit Recht abgelehnt. Es hat rechtsbedenkenfrei angenommen,

daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß des Umlegungsbeschlusses und die Einbeziehung des Flurstücks Nr. 2570 in das Umlegungsgebiet vorliegen.

Entgegen der Ansicht ist es für die Gültigkeit des Umlegungsbeschlusses (§ 47 BBauG) rechtlich unerheblich, ob der Bebauungsplan Nr. 314 wirksam oder wegen Verstoßes gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BBauG unwirksam ist. Der Erlaß des Umlegungsbeschlusses setzt, wie § 45 Abs. 2 BBauG ergibt, noch keinen verbindlichen Bebauungsplan voraus. Ein Umlegungsverfahren kann auch eingeleitet werden, wenn ein Bebauungsplan zwar aufgestellt, aber nicht wirksam geworden ist. Es genügt, wenn der Bebauungsplan, dessen Verwirklichung die Umlegung dient, bis zur Auslegung der Umlegungskarte verbindlich wird. Daher sind die von der Revision gerügten Mängel des Bebauungsplans bei der Anfechtung des Umlegungsbeschlusses noch nicht zu prüfen. Die Frage der Wirksamkeit des Bebauungsplans stellt sich - wenn nicht ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO eingeleitet wird - erst bei der Nachprüfung des Umlegungsplans (vgl. zum ganzen Senatsurteile BGHZ 49, 317, 322; vom 7. Februar 1974 - III ZR 13/73 = NJW 1974, 947, vom 21. Dezember 1978 - III ZR 93/77 - insoweit nicht in BRS Bd. 34 Nr. 106 abgedruckt - und vom 10. November 1983 - III ZR 131/82 = NVwZ 1984, 750 = DVBl 1984, 337 sowie Senatsbeschluß vom 20. Oktober 1983 - III ZR 195/82 -; Kröner, Neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Umlegungsrecht, 1981, S. 1 ff.; ders. ZfBR 1979, 1 f.; Dieterich, Baulandumlegung Recht und Praxis, 1985, Rn. 89 und 398).

An dieser Beurteilung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Senat in seinem Urteil vom 7. Januar 1982 - III ZR 130/80 - (NVwZ 1983, 331 = LM § 12 BBauG Nr. 3 =



BauR 1982, 236) ausgesprochen hat, daß ein Eigentümer, der den Umlegungsbeschluß nicht angefochten hat, im weiteren Verfahren grundsätzlich nicht mehr geltend machen kann, sein Grundstück habe nicht in das Umlegungsgebiet einbezogen werden dürfen. Dieser Grundsatz bezieht sich nicht auf den Einwand, dem Umlegungsbeschluß liege kein wirksamer Bebauungsplan zugrunde, sondern z.B. auf den Einwand, es werde kein zulässiger Umlegungszweck (vgl. § 45 Abs. 1 BBauG) verfolgt oder der Umlegungsstelle seien bei der Abgrenzung des Umlegungsgebietes (§ 52 BBauG) Ermessensfehler unterlaufen.

Da hiernach die Revision nicht angenommen wird, kann die Beteiligte auch mit ihrem Begehren, die aufschiebende Wirkung ihres Antrags auf gerichtliche Entscheidung wiederherzustellen, nicht durchdringen.

Krohn

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

Werp